

Rahmensatzung für Kontaktstudien

vom 18.04.2018¹

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2017 (GBl, S. 245, 250) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.04.2018 die folgende Rahmensatzung zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Kontaktstudien werden in Form von *Weiterbildungsstudien* angeboten mit den Abschlüssen *Certificate of Advanced Studies / Certificate of Basic Studies (CAS / CBS)* und *Diploma of Advanced Studies / Diploma of Basic Studies (DAS / DBS)* sowie in Form von *Weiterbildungsmodulen* und *Weiterbildungskursen*. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

(2) Diese Rahmensatzung regelt die Rahmenbedingungen für alle an der Hochschule bestehenden Kontaktstudienangebote. Für Kontaktstudien in Form von Weiterbildungsstudien und Weiterbildungsmodulen wird diese Rahmensatzung durch Kontaktstudienordnungen (KSO) ergänzt. Über die einzelnen Angebote entscheidet der Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Es wird eine verantwortliche Person aus dem Fach bzw. Fachbereich benannt, die in dem Kontaktstudium federführend ist. Die Professional School als zentrale Einrichtung der PH koordiniert die Einrichtung neuer und die Durchführung bestehender Kontaktstudienangebote.

(3) Kontaktstudien in Form von Weiterbildungsstudien werden Leistungspunkte (LP) auf der Grundlage des *European Credit Transfer Systems* zugeordnet. In der Regel werden für die Vergabe eines *Weiterbildungsmoduls* mindestens 5 LP, für die Vergabe eines *Certificate of Advanced Studies / Certificate of Basic Studies* mindestens 10 LP, für die Vergabe eines *Diploma of Advanced Studies / Diploma of Basic Studies* mindestens 30 LP zugeordnet. Kontaktstudien in Form von Weiterbildungskursen werden keine LP zugeordnet.²

(4) Die Teilnehmenden eines Kontaktstudiums in Form eines Weiterbildungsmoduls oder eines Weiterbildungsstudiums sind Angehörige der Hochschule im Sinne § 2 Abs. 3 Ziff. 4 GO. Sie sind für die Dauer des Kontaktstudiums berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Änderungssatzung vom 18.07.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 19/2018), in Kraft getreten am 25.07.2018; Zweite Änderungssatzung vom 21.04.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 31/2021), in Kraft getreten am 28.04.2021.

² Weiterbildungskurse schließen mit einer Teilnahmebescheinigung ab, andere Kontaktstudien können auch mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden

(5) Für Kontaktstudienangebote werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kontaktstudienangebote der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Angebot des Kontaktstudiums setzt auf dem Niveau von *Certificates of Advanced Studies / Diplomas of Advanced Studies* i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Daneben kann für ein einzelnes Angebot zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise für das jeweilige Angebot erworben hat. Auf dem Niveau von *Certificates of Basic Studies / Diplomas of Basic Studies* wird eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. Für Weiterbildungsmodule gelten die Voraussetzungen entsprechend der Verwendbarkeit des Moduls für einen Abschluss (Advanced Studies oder Basic Studies).

(2) Die Bewerbung erfolgt per E-Mail oder postalisch bei der gem. der KSO zuständigen Stelle innerhalb der dort festgelegten Frist. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig von der Hochschule bekannt gegeben.

(3) Dem Bewerbungsantrag sind sämtliche gem. der jeweiligen KSO erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien beizubringen sind.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Vorbildung der Bewerber:innen anerkannt wird, trifft eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus der verantwortlichen Person aus dem federführenden Fach bzw. Fachbereich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 und der Leitung der Professional School oder einer von ihr beauftragten Person.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.

(4) Die Bewerber:innen erhalten nach erfolgreicher Zulassung eine Anmeldebestätigung per Mail oder postalisch. Damit ist die Anmeldung verbindlich. Zugelassene Teilnehmer:innen erhalten schriftlich einen Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Erfüllen Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen nicht, werden sie darüber schriftlich informiert.

(5) Erklären Teilnehmende ihren Rücktritt von der Teilnahme schriftlich bis zu vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots, erstattet die Hochschule die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück. Erfolgt der schriftliche Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots werden 50% der Teilnahmegebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 EUR erstattet. Wird ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an der Hochschule entscheidend. Eine als Ersatz teilnehmende Person kann kostenfrei benannt werden.

(6) Die Mindestteilnehmendenzahl wird von der Hochschule so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Teilnehmenden in diesem Fall rechtzeitig.

Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Programmänderungen

Die Professional School behält sich vor, Termine, Durchführungsorte oder Referierende aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Dies berechtigt die Teilnehmenden weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühren. Hiervon ausgenommen ist ein Rücktritt aus wichtigem Grund.

§ 5 Prüfungen, Prüfer/innen

(1) Als prüfende Person kann seitens der im Fach bzw. im Fachbereich federführenden Person gemäß §1 Abs. 2 Satz 4 nur bestimmt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die prüfende Person entscheidet über alle prüfungsrelevanten Fragestellungen in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot im Einvernehmen mit der für das Kontaktstudienangebot verantwortlichen Person (Fachvertreter:in).

(3) Näheres insbesondere zu Form und Umfang von Prüfungen ist der jeweiligen KSO zu entnehmen.

(4) Teilnehmende eines Weiterbildungsstudiums, die ihre Prüfungsleistung nicht unmittelbar im Anschluss an den gebuchten Durchlauf des jeweiligen Kontaktstudiums erbringen wollen oder können, haben nach Abschluss des Durchlaufs zwei Jahre Zeit, die Prüfungsleistung zu erbringen und ein Anrecht darauf, diese begutachten zu lassen.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer prüfenden Person bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Sieht das Kontaktstudium mehr als eine benotete Prüfungsleistung vor, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Wurde eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

§ 8 Rücktritt und Täuschung

(1) Können Teilnehmende an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen, so können sie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten.

(2) Nach dieser Frist kann ein Rücktritt aus triftigen Gründen ausschließlich von der prüfenden Person im Einvernehmen mit der fachlich verantwortlichen Person auf schriftlichen Antrag der teilnehmenden Person mit entsprechenden Nachweisen genehmigt werden. Im Falle einer Erkrankung ist innerhalb von drei Werktagen nach Antragsstellung ein Attest einzureichen.

(3) Versucht die teilnehmende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Prüfung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9 Abschluss, Zertifikate

(1) Die Teilnehmenden erhalten bei Absolvieren des Kontaktstudiums mindestens eine Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme.

(2) Je nach Ausgestaltung des Angebots kann den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt werden, sich Prüfungen zu unterziehen bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen und ein Hochschulzertifikat zu erwerben.

(3) Für das Hochschulzertifikat erforderliche Prüfungen müssen mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(4) Das Hochschulzertifikat enthält den Namen des Kontaktstudiums, Angaben zur Zahl der Leistungspunkte, der Studieninhalte und der Kompetenzen, die im Rahmen des Kontaktstudiums erworben werden. Das Hochschulzertifikat wird von dem Mitglied des Rektorats, in dessen Ressort die Weiterbildung fällt, unterschrieben und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

§ 10 Datenschutz

Bei der Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung einverstanden.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Hochschule und ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die die Teilnehmenden im Rahmen eines Kontaktstudienangebotes erleiden, es sei denn, dass diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Hochschule oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor